

Vertrag über die

27

Rechtung des Angriffskrieges.

Die wichtigste Frage, die dieser Tagung des Völkerbundes ihre große Bedeutung gibt, ist die Frage der Abrüstung und der gegenseitigen Sicherungen. Dieser Beratung wird in der Hauptsache der Plan eines Abrüstungs- und Sicherheitspaktes zugrunde liegen, den das Shaw-Bell-Bliss-Komitee entworfen hat. Die wesentlichsten Punkte dieses Paktes sind in folgenden zwei Kapiteln niedergelegt:

Kapitel 1: Rechtung des Angriffskrieges.

Artikel 1. Die Vertragsstaaten erklären feierlich den Angriffskrieg für ein Verbrechen gegen das Völkerrecht. Jeder einzelne Vertragsstaat gelobt, sich dieses Verbrechens nicht schuldig zu machen.

Artikel 2. Der Staat, der dennoch anders als zur Verteidigung Krieg führt, begeht das im Artikel 1 bezeichnete Verbrechen.

Artikel 3. Der Ständige Internationale Gerichtshof soll, angerufen von einer Vertragsmacht, zuständig sein zum Urteilen darüber, ob das im Artikel 1 bezeichnete Verbrechen in einem bestimmten Falle begangen worden ist oder nicht.

kein
 Ein völkerrechtliches Verbrechen ist im
 Jahr 1919.

